

»Kinderabendmahl« in Vergangenheit und Gegenwart

Walter Schmithals

Die Frage nach der Teilnahme von Kindern am Abendmahl der Gemeinde wurde nie mit derselben Brisanz diskutiert wie das Problem der Kindertaufe. Der Grund dafür liegt am Tage: Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl greift in die Lehre und Praxis der Abendmahlsfeiern weit weniger ein als die Kindertaufe in Lehre und Praxis der Taufe und damit in das Kirchenverständnis überhaupt. Die Tauffrage ist *wesentlich* die Frage nach der Kindertaufe, das Problem der Teilnahme von Kindern am Abendmahl dagegen nur ein Randproblem der Abendmahlsproblematik überhaupt.

Indessen besteht ein enger Zusammenhang nicht nur zwischen der Teilnahme von Kindern am Abendmahl und dem allgemeinen Abendmahlsverständnis, sondern auch zwischen solchem »Kinderabendmahl« und dem Problem der Kindertaufe. Die Frage nach der Teilnahme von Kindern am Abendmahl muß sich darum nach beiden Seiten hin orientieren. Dabei fällt auf, daß uns aus der frühen Zeit der Kirche, das heißt bis weit in das dritte Jahrhundert hinein, thematische Aussagen über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ebensowenig begegnen wie über die Taufe der Kinder. Offenbar waren beide Probleme in einer Weise gelöst, die kontroverse Debatten nicht aufkommen ließ, und man darf annehmen, daß die Lösungen, wie immer sie ausgesehen haben mögen, dementsprechend in engem Zusammenhang miteinander standen.

Die frühe Kirche

Wir setzen bei einigen Ausführungen Justin des Märtyrers ein. Er berichtet um 150 in seiner Apologie (I 61) von der Taufe derjenigen, die zum Glauben kamen und ihre Sünden bekannten. Nach Fasten und Beten werden sie zu einem Wasser geführt und auf den Namen des Vaters, den Namen Jesu Christi und den Namen des Heiligen Geistes getauft. Nach ihrer Taufe geleiten die Täufer die jungen Glieder der Gemeinde zu der Versammlung der Brüder (I 65f). Dort wird gemeinschaftlich für die Gemeinde selbst, für die Neugebauten und für die Christen in aller Welt gebetet. Der Heilige Kuß (vgl. 1Kor 16,20) leitet zur Feier des Abendmahls über: »Darauf wird dem Vorsteher der Brüder Brot und ein Kelch mit Wasser und Wein gebracht. Dieser nimmt sie und schickt im Namen des Sohnes und des Heiligen Geistes Lob und Preis empor zum Vater des Alls und spricht eine ausführliche Danksagung (eucharistia) dafür, daß er uns dieser Gaben gewürdigt hat.« Die Ge-

meinde antwortet auf Gebet und Danksagung mit »Amen«. Sodann verteilen die Diener (*diakonoï*) das durch die *eucharistia* gesegnete Brot und den gesegneten Mischwein an alle Anwesenden »und bringen es auch zu den Abwesenden«. Ausdrücklich stellt Justin fest, daß das Mahl als ganzes die Bezeichnung »Eucharistie« trägt und daß nur die Getauften daran teilnehmen dürfen.

Die Taufe vermittelt also den Übertretenden – paulinisch gesprochen – die Gliedschaft am Leibe Christi, und diese Gliedschaft realisiert sich in der Teilnahme an der Feier des Abendmahls in der Gemeinde, die unmittelbar an die Taufe anschließt.

Die Gemeinde ist demzufolge keine Mitglieder-gemeinde, sondern die zum Heiligen Mahl versammelte Gemeinde. Deshalb nehmen auch nur diejenigen, die sich der Gemeinde angeschlossen haben, am Mahl teil, und zugleich wird auch denjenigen, welche der Versammlung fern blieben oder aus äußeren Gründen fern bleiben mußten, die indirekte Teilnahme am Mahl ermöglicht, indem die Diakonen ihnen Brot und Wein nach Hause bringen, ein Zug, der bei Justin weniger magisch als vielmehr vom Gemeindegedanken her zu verstehen ist und möglicherweise für säumige Gemeindeglieder auch als Ermahnung gedacht war, die Versammlungen der Gemeinde nicht zu verlassen.

Die sonntägliche Zusammenkunft der Gemeinde ist stets Zusammenkunft zur »Eucharistie« (I 67), weil sich auf diese Weise die Gemeinde selbst konstituiert. Es ist bezeichnend, daß noch Justin eine Bezeichnung wie »Gottesdienst«, mit der wir eine *bestimmte* Lebensäußerung der Gemeinde bezeichnen, für die fundamentale Versammlung der Gemeinde nicht kennt; denn es ist die sonntägliche Versammlung zum Mahl selbst, bei der die ganze Gemeinde zusammenkommt – aus Stadt und Land, wie Justin (I 67) betont –, durch welche sich die Gemeinde je neu konstituiert, nicht eine Mitgliedschaft jenseits dieser Versammlung. Aus dieser sie begründenden Versammlung erwachsen dann die einzelnen Funktionen der Gemeinde wie die missionarischen Veranstaltungen, d.h. die öffentlichen Gottesdienste, der Liebesdienst, die häuslichen Andachten usw. (vgl. Apg 2,42). Bei der Versammlung zum Mahl zeigt sich, wer zur Gemeinde gehört; und wer zur Gemeinde gehört, versammelt sich zum Mahl.

Die Lebenswirklichkeit der Gemeinde seiner Zeit, die Justin beschreibt, dürfte sich von dem Leben der urchristlichen Gemeinden nur wenig unterscheiden. Aus der Didache, einer vermutlich etwa eine Generation vor Justin

entstandenen Schrift, erfahren wir darum auch Ähnliches: »Am Tag des Herrn sollt ihr zum Mahl zusammenkommen und danksagen, nachdem ihr zuvor eure Übertretungen bekannt habt« (Did 14,1). In Did 9,1f werden Gebete für die »Eucharistie« mitgeteilt, und in diesem Zusammenhang lesen wir ausdrücklich (unter Berufung auf das Herrenwort Mt 7,6): »Niemand soll von eurer Eucharistie essen oder trinken, der nicht auf den Namen des Herrn getauft ist.« Die christliche Gemeinde stellt sich als Abendmahls-gemeinde dar.

Noch eine Generation früher fällt für den Hebräerbrief (10,25) das Verlassen der Gemeinde mit dem Verlassen der Versammlung zusammen (»Kirchenaustritt« - Aufkündigung der Mahlgemeinschaft), und Paulus schließlich tadelt die Gemeinde: »Wenn ihr euch versammelt, so geschieht dies nicht, um das Mahl des Herrn zu essen, sondern jeder nimmt sich beim Essen sein eigenes Mahl vor . . .«. Zusammenkunft der Gemeinde ist also ihrem Wesen nach Versammlung der Mahlgemeinde. Ob 1Kor 14 eine solche Versammlung im Blick hat, ist umstritten. Eine anschauliche Schilderung von einer solchen Versammlung der Gemeinde am »Tag nach dem Sabbat« zum »Brotbrechen« gibt aber jedenfalls Apg 20,7–12, und zwar aus Troas; sie zeigt, daß die Verkündigung des göttlichen Wortes ein wesentlicher Bestandteil der Mahlfeier war.

Christliche Gemeinde ist die zum Mahl versammelte Gemeinde, und wer zur Gemeinde gehört, versammelt sich mit ihr zum Mahl. Diese Beobachtung ist grundlegend für die Beantwortung der Frage nach der Teilnahme von Kindern am Abendmahl in frühchristlicher Zeit.

Zum Verständnis des Abendmahls

Bevor wir eine solche Antwort versuchen, muß indessen einiges zum Verständnis des Abendmahls überhaupt gesagt werden; denn es liegt am Tage, daß dem Abendmahl ein starker Gemeinschaftsbezug eignet, wenn die christliche Gemeinde als solche sich durch ihre Versammlung zum Mahl konstituiert – ein Gemeindeverständnis, von dem sich in der volkskirchlichen Mitgliedskirche nur Reste erhalten haben und das die kleineren christlichen Gemeinschaften in ihrer Weise wiederzugewinnen suchten.

Wenn in der Gegenwart nicht ohne Grund der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls (»ekklesiologische Bedeutung«) betont wird, so tritt solche Betonung nicht selten in Ge-

gensatz bzw. in Spannung zu dem in den Einsetzungsworten vorherrschenden Erlösungsgedanken (soteriologische Bedeutung), d. h. zu dem »für euch gegeben«. Solche Einseitigkeit ist als dialektischer Gegensatz gegen die Einseitigkeit der überkommenen Abendmahlspraxis, die ganz auf den individuellen Empfang der »Elemente« ausgerichtet ist, nicht unverständlich; sie ist freilich genauso unberechtigt wie diese.

Im Rahmen des neutestamentlichen Abendmahlsverständnisses ist es jedenfalls undenkbar, daß Heilmahl und Gemeinschaftsmahl in eine Spannung zueinander treten; es ist ja die *Gemeinde*, die sich zum *Mahl des Heils* versammelt, die Gemeinschaft der begnadeten Sünder, die sich als solche am Tisch der Herrn von neuem konstituiert. Das Brot ist dementsprechend sowohl Zeichen des für uns in den Tod gegebenen Leibes Christi und damit das Mahl der Verkündigung dieses heilvollen Todes (1 Kor 11,26) als auch das Zeichen der Einheit des »Leibes Christi; »denn wie es ein Brot ist, so sind wir viele ein Leib, weil wir alle an dem einen Brot teilhaben«. In diesem auf das engste verbundenen Doppelsinn ist das Abendmahl das Mahl des Erlösten Gottesvolkes.

Der einzelne Glaubende ist stets Glied der Mahlgemeinde, die Mahlgemeinde stets Gemeinschaft der *Glaubenden*. Die Mahlgemeinschaft als solche stiftet nicht Heil – das ist ein säkularisiertes Mißverständnis des Abendmahls –, aber das Heil, das im Kreuz Christi gestiftet ist, gibt es nicht außerhalb der Gemeinschaft des wandernden Gottesvolkes. Der Christ tritt in der frühen Gemeinde nicht zu einem Altar, um als Einzeln Brot und Wein zu empfangen; die Gabe des Abendmahls ist der Gemeinschaft gegeben und wird in Gemeinschaft empfangen, wie das eine Brot und der eine Kelch zusätzlich zu der Mahlsituation als solcher symbolisieren.

Die dritte Bedeutung des Abendmahls, der eschatologische Bezug, verbindet sich dem entsprechend gleichermaßen mit dem »soteriologischen« und dem »ekkesiologischen« Bezug. »Eschatologische Bedeutung« besagt, daß die Gemeinde ihr irdisches Mahl im Blick auf das »große Abendmahl« im Reich Gottes feiert (Mk 14,25; Lk 14,16ff; Offb 3,20). Im irdischen Mahl der Gemeinde sind wanderndes und vollendetes Gottesvolk verbunden, »bis nach der Zeit den Platz bereit' an deinem Tisch wir finden«. Die eine Gemeinde versammelt sich im Himmel und auf Erden am Tisch des einen Herrn, und die irdische Gemeinde bittet: »Wie das Brot zerstreut war auf den Bergen und zusammengebracht eins wurde, so laß auch deine Kirche von den Enden der Erde in dein Reich gebracht werden« (Did 9,4). Der Gemeinschaftsgedanke ist im Rahmen dieser eschatologischen Bedeutung gleich stark mit dem Gedanken der Erlösung; denn das »Selig sind, die zum Hochzeitsmahl des Lammes geladen sind« (Offb 19,9) gilt denen, die ihre Kleider gewaschen haben im Blut des Lammes (Offb 7,14). Der *Tod des*

Herrn wird verkündigt, bis daß *er kommt*, wo immer sich die Gemeinde zum Mahl *versammelt* (1 Kor 11,26).

»Kinderabendmahl« in der frühen Kirche

Suchen wir nach dem bisher Dargelegten Antwort auf die Frage, ob in frühchristlicher Zeit Kinder am Abendmahl der Gemeinde teilgenommen haben, so fällt diese Antwort offensichtlich zusammen mit der Antwort auf die Frage, ob Kinder Glieder der Gemeinde, lebendige Steine am Hause Gottes waren, und diese Frage führt uns ersichtlichermaßen vor die umstrittene Problematik der Kindertaufe.

Unbestreitbar ist, daß der Getaufte zur Gemeinde gehörte und darum nicht nur zum Abendmahl zugelassen war, sondern seine Taufe in der Gemeinschaft der Abendmahlsgemeinde und der Teilhabe am Tisch des Herrn auch bewährte. Taufe und Abendmahl waren einander unlösbar zugeordnet. Sofern Kinder zur Gemeinde gehörten bzw. sobald die Kindertaufe geübt wurde, müssen deshalb auch die Kinder an der Abendmahlsfeier teilgenommen haben. Diese geschichtliche Logik ist zwingend, und in der Tat galt die Teilnahme von Kindern beim Abendmahl in der frühen Kirche als selbstverständlich.

Ich bringe einige frühe Beispiele. In seiner Schrift »Über die Abgefallenen« berichtet Cyprian, Bischof von Karthago, wie eifertig manche Christen in der großen Verfolgung unter Kaiser Decius in den Jahren 250–251 ihren Glauben verleugneten. Aus freien Stücken drängten sie zum heidnischen Opfer, und manche von ihnen trugen sogar ihre Kinder auf den Armen herbei, »damit diese in frühester Jugend das verlören, was sie gleich beim Eintritt in das Leben erlangt hatten. Werden diese Kleinen, wenn der Tag des Gerichts gekommen ist, nicht sagen: »Wir haben nichts begangen, wir haben nicht des Herrn Speise und Trank verlassen, um freiwillig zur ruchlosen Befleckung zu eilen . . . von unsern Eltern mußten wir den Tod erleiden« (de lapsis 9). Cyprian setzt hier die Teilnahme von Kleinkindern am Abendmahl (wie an den heidnischen Opfermahlen) als selbstverständlich voraus.

Dementsprechend berichtet er (de lapsis 25) von einem Kind, das ein fliehendes christliches Ehepaar bei seiner Amme zurückließ. Die Amme brachte das Christenkind zu den heidnischen Kultbeamten, und die gaben ihm, da es noch kein Fleisch essen konnte, ein in Wein getauchtes Stück Brot; das vom Opfermahl übrig geblieben war. Als die Mutter später das Kind wieder zu sich nehmen konnte und mit ihm am Gemeindemahl teilnahm, kam der Frevel, den das Kind erleiden mußte, ans Licht, weil der entweihte Körper die Eucharistie – dem Kind wurde offenbar nur von dem Kelch gegeben – nicht bei sich behielt, wie Cyprian dramatisch schildert. Ein anderes Beispiel aus dem Ende des 4.

Jahrhunderts findet sich in den Apostolischen Konstitutionen VIII 12,2, einer syrischen Liturgie. Dort mahnt vor Beginn des Mahlgottesdienstes der Diakon zunächst die Katechumenen, die Zuhörer, die Ungläubigen und die Irrlehrer, dem Mahl fernzubleiben; und ruft dann den Müttern zu: »Ihr Mütter, bringt eure Kinder mit!«

Diese Sitte des Kinderabendmahls, bei welchem der Priester dem Kinde wenigstens den in den Kelch getauchten Finger zum Saugen reichen muß, und zwar zum erstmal unmittelbar nach der Taufe des Säuglings, hat sich in der Ostkirche bis heute erhalten. Die Taufe versetzt unmittelbar in die Abendmahlsgemeinde.

Kindertaufe und »Kinderabendmahl«

Bevor wir die Entwicklung, die das Abendmahl der Kinder im Westen nahm, in ihren wesentlichen Zügen verfolgen, wenden wir den Blick von den Beispielen der Kinderkommunion im 3. Jahrhundert in die noch frühere Zeit. Es liegt nach dem Dargelegten nahe zu sagen: Wenn es die Kinder- und Säuglingstaufe von Anfang an gab, gab es auch die Kinderkommunion von Anfang an; kam die Kindertaufe erst später auf, nahmen erst nach bzw. mit diesem Aufkommen der Kindertaufe auch die Kinder an der Feier des Heiligen Abendmahls teil.

Das ist im Prinzip richtig, im Blick auf die konkreten Gegebenheiten jedoch vermutlich zu sehr vereinfacht. Die uns so sehr beschäftigende Problematik der Kindertaufe muß in der frühen Kirche von Anfang an eine unproblematische Lösung gefunden haben; denn die Kindertaufe wird in den ersten Jahrhunderten gar nicht problematisiert. Wie sah diese Lösung aus?

Gehen wir nicht von dem individualistischen Denken der Neuzeit, sondern von dem korporativen (nicht kollektiven!) Denken der Antike, wie es uns gerade in der christlichen Gemeinde als einer Abendmahlsgemeinde gegenübertritt, so ist ausgeschlossen, daß bei dem Übertritt der grundlegenden Korporation jener Zeit, nämlich eines Hauses – und das ist der Normalfall selbst unter städtischen Verhältnissen gewesen –, die Kinder dieses Hauses nicht auch Christen wurden, gleichgültig ob bzw. wie sie individuell getauft wurden oder ob sie am Segen der Taufe und der Gabe des Geistes, die das ganze Haus umfaßten, korporativ Anteil bekamen.

In christlichen Häusern, d. h. im Wirkungsfeld des Heiligen Geistes gezeugte und geborene Kinder scheinen dagegen in den ersten Jahrhunderten der Kirche überhaupt nicht getauft worden zu sein. Sie waren durch ihre Geburt von Christen Glieder der Gemeinde, in welcher sie geboren wurden. Die Vorstellung, daß erst ein individueller Bekenntnis- und Taufakt die Zugehörigkeit der Kinder zur Heilsgemeinde begründete, ist neuzeitlich gedacht und entspricht nicht dem korporati-

ven Denken der Antike (vgl. RKZ 1976, 26–28; 1977, 26–30). Darum berufen sich in der Verfolgungszeit des 2. und 3. Jahrhunderts viele Christen, denen die Verleugnung Christi angeschlossen wird, darauf, daß sie von Kind an dem Herrn Christus gedient haben; sie verweisen aber nie auf ihre Taufe. Auch Cyprian schreibt dementsprechend von den christlichen Kindern, die in der Verfolgung von ihren Eltern zum heidnischen Opfermahl gebracht wurden, daß sie damit »in frühesten Jugend das verlieren, was sie gleich beim Eintritt in das Leben erlangt hatten« (de lapsis 9). Es ist also davon auszugehen, daß die Kinder der Christen – sei es durch den Übertritt des Hauses bzw. der Eltern, sei es durch die Geburt in einem bereits christlichen Haus – von Anfang an auch selbst Christen waren bzw. als getauft galten und an der die Gemeinde jeweils neu konstituierenden Versammlung, d.h. an der Mahlgemeinschaft, teilhatten. Über das »Wie« dieser Teilhabe erfahren wir aus der frühen Zeit nichts; es war also unproblematisch. Indessen dürften die Versammlungen der Gemeinde prinzipiell den Charakter von »Familiengottesdiensten« gehabt haben; die Kinder erhielten insoweit – direkt oder indirekt – Anteil an Brot und Kelch, wie sie überhaupt in die »Gemeinschaft des Heiligen Geistes« hineingenommen waren.

Die Perikope von der Kindersegnung (Mk 10,13–16), die man oft als Beleg für eine Kindertaufe in der frühen Gemeinde versteht, läßt sich ebenso auf die Teilnahme von Kindern an der Abendmahlsfeier beziehen. Freilich dürften beide Deutungen, für sich genommen, zu eng sein. Die Erzählung will offenbar in umfassender Weise die christlichen Kinder ebenso in den Bereich der Christusherrschaft stellen wie die Erwachsenen; sie spricht ihnen die volle Zugehörigkeit zur Heilsgemeinde zu und eröffnet ihnen damit prinzipiell auch die Teilhabe an der Mahlgemeinschaft. Direkt an die Kinder könnte das »Trinket alle daraus« der Abendmahlsparole bei Mt 26,27 (nach Mk 14,23: »Und alle tranken daraus«) denken.

Es wäre verfehlt, im Blick auf die Darreichung von Brot und Kelch an die Kinder bzw. wenigstens des Kelches an die Kleinsten kritisch von »magischem Denken« zu sprechen. Solches Urteil sieht die ganze Welt im Lichte der modernen Profanität; es beobachtet einzelne Phänomene, die sich dieser Profanität nicht fügen, und bezeichnet diese dann als magisch. Die antike Welt war jedoch insgesamt nicht »profan« im Sinne einer säkularisierten Gesellschaft, sondern überhaupt »magisch«, die sogenannten »Elemente« des Abendmahls nicht anders als die Heilige Mahlgemeinschaft als solche oder die Erfahrung der Gegenwart des erhöhten Herrn in seiner Gemeinde.

Allerdings feiern wir heute das Abendmahl im Rahmen der profanen Welt unserer Tage. Es ist daher eine berechtigte Frage, ob sich, wenn man das Abendmahl mit Kindern theologisch grundsätzlich bejaht, ein im modernen Sinn »magisches« Verständnis der Kin-

derkommunion, mit dem wir ja das frühchristliche Gemeinde- und Abendmahlverständnis nicht zurückgewinnen, vermeiden läßt. Diese Frage muß daher im Zusammenhang mit den sonstigen Problemen der Praxis einer Teilnahme von Kindern am Abendmahl heute sorgfältig bedacht werden.

Die Entwicklung in der abendländischen Kirche

Während sich die Kinderkommunion bzw. die Taufkommunion in der Ostkirche bis zum heutigen Tag gehalten hat und dabei deutlich magische Züge annahm, hat sich in der westlichen Kirche eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen.

Etwa vom 7. Jahrhundert an kreuzen sich in der westlichen Kirche zwei Tendenzen. Die eine Tendenz betont mit der Ostkirche die Heilsnotwendigkeit der Kommunion, die darum auch für Kinder unerlässlich ist; dabei spielt Joh 6,53 und eine entsprechende Auslegung durch Augustin eine große Rolle, und zugleich begründet die Notwendigkeit der Kinderkommunion die Notwendigkeit der Kindertaufe. Die andere Tendenz betont die Heiligkeit der Elemente und die Gefahr, daß diese durch Kinder, die z.B. den Wein verschütten, entweiht werden konnten. Beide Tendenzen zeigen, daß der Gemeinschaftsgedanke zurückgedrängt wurde und die Elemente in den Vordergrund traten.

Die jüngere Tendenz setzte sich durch, und zwar parallel mit dem Entzug des Laienkelchs und der Ausbildung der Transsubstantiationslehre. Das 4. Laterankonzil (1250), auf dem auch die Transsubstantiationslehre fixiert wurde, legt die *anni discretionis* als Zeit fest, mit welcher die Kommunionpflicht beginnt, das heißt jenes Alter, in dem man nach 1Kor 11,29 – freilich im Sinn der Transsubstantiationslehre – Leib und Blut des Herrn von anderer Speise unterscheiden kann. Damit war ursprünglich etwa das 7. Lebensjahr gemeint; später schwankt der Ansatz zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr.

Die Kinderkommunion kommt damit außer Brauch und wird später (Paul V) auch direkt verboten. Pius X legt 1910 den Beginn der *anni discretionis* wieder auf das 7. Lebensjahr fest, ein Alter, das sich im Einzelfall verschieben kann. Der Erstkommunion geht in der römischen Kirche in jedem Fall der Erstkommunionsunterricht voraus, der auf das angemessene Verständnis der Opferhandlung ausgerichtet ist. Die römische Kirche kennt also nicht mehr die alte Kinderkommunion, wohl aber die Frühkommunion, wobei nach wie vor das Problem der Heiligkeit der Elemente im Vordergrund steht.

Die evangelische Kirche kannte entsprechend der Entwicklung der abendländischen Kirche überhaupt die Teilnahme von Kindern am Abendmahl von Anfang an nicht. Sie folgte im Prinzip der römischen Sitte, die Zulassung zum Abendmahl von einer Kenntnis der christlichen Lehre abhängig zu machen. Da-

bei tritt freilich die Angst um eine Entweihung der Elemente zurück und der »Katechismus«, die christliche Unterweisung, in den Vordergrund: Wer in der christlichen Wahrheit gegründet ist, wird zum Abendmahl zugelassen und damit von der Gemeinde als ihr lebendiges Glied endgültig anerkannt. ^{Luther erklärt deuteronomisch die} *mula missae* von 1523, der Bischof dürfe ^{den} ^{ten-} niemand zum Abendmahl zulassen, der nicht von seinem Glauben Rechenschaft ablegen und vor allem die Frage nach der Bedeutung des Abendmahls beantworten kann. Diese Befragung solle jährlich wiederholt werden und umfasse auch die Prüfung des Lebenswandels. Sie steht also einerseits im Zusammenhang mit der neuen Lehre, andererseits mit der Kirchenzucht und geht insofern richtig davon aus, daß die christliche Gemeinde sich als Abendmahls-gemeinde konstituiert; der ursprüngliche Gemeinschaftsbezug wird freilich nicht wiedergewonnen.

Nicht anders ist der Vorschlag Calvins von 1536 zu verstehen (Inst. IV 19,13), das Kind solle sich im Alter von 10 Jahren der Gemeinde vorstellen, das Bekenntnis seines Glaubens ablegen und sich damit zur Abendmahls-gemeinde gesellen und der Kirchenzucht unterwerfen.

Der reformatorische Unterricht ist zwar mehr als Abendmahlsunterricht, wird aber faktisch mit der Zulassung zum Abendmahl, der *admissio*, verbunden. Diese *admissio* weitet sich unter verschiedenem Einfluß (Bucer: Geistverleihung; Pietismus; Gelöbnis) zur Konfirmation aus. Die Konfirmationsformulare enthalten bis heute in der Regel die ausdrückliche Zulassung zum Abendmahl, und zwar durchweg aufgrund entsprechender Kirchenordnungen. Die Konfirmation eröffnet den Zugang zur Abendmahlsfeier der Gemeinde und damit die volle Mitgliedschaft in der Kirche.

Diese Verrechtlichung der Konfirmation im Rahmen einer Mitglieder-Kirche empfinden wir bei ^{wuchs} ^{zunehmender} Unkirchlichkeit zunehmend als Belastung. Die Konfirmation, die den Anspruch erhebt, in die (Abendmahls-)Gemeinde hineinzuführen, führt faktisch weithin aus der Gemeinde hinaus. Herangewachsene werden zum Abendmahl zugelassen, die über das Abendmahl zwar ^{in der} ^{Feier} ^{des A.s} belehrt, aber nicht eingeübt wurden und die im allgemeinen auch nicht die Absicht haben, sich zur (Abendmahls-)Gemeinde zu halten; der erste Abendmahlsgang ist oft auch der letzte.

Die theologische Problematik liegt freilich tiefer: Versetzt, wie es neutestamentliche Anschauung ist, die Taufe in die Gemeinde des Heils und in die Gemeinde des Heiligen Geistes, so läßt sich der Ausschluß der getauften Kinder vom Abendmahl bis zur Konfirmation in der Regel nicht rechtfertigen. Ist dieser Ausschluß unter der Voraussetzung des römischen Verständnisses von der Heiligkeit der Elemente auch einigermaßen konsequent, so doch nicht im Rahmen des reformatorischen Abendmahlsverständnisses, es

sei denn aus Gründen der Kirchenzucht. Da die Kirchenzucht aber praktisch in Fortfall gekommen ist, hat die Verbindung von ›Katechismus‹ und ›admissio‹ faktisch zur Intellektualisierung und zur Verrechtlichung des Abendmahls geführt. Weder die Verrechtlichung, die besondere Zulassung zum Abendmahl, noch die Intellektualisierung – ›erst kapieren, dann kommunizieren‹ (H. Gerlach) – ist neutestamentlich begründet.

T 12, 20 f

Intellektualisierung

L 5 Mose 9, 20 f

Während die erste dieser Feststellungen kaum mehr auf Widerstand stoßen dürfte, ist die zweite durchaus umstritten, wie zahlreiche mehr oder weniger amtliche Äußerungen sowohl lutherischer wie reformierter Herkunft zeigen. Dabei beruft man sich auch heute noch gerne auf 1Kor 11, 27ff.

»Die Gabe des Heiligen Abendmahles will im Glauben empfangen werden. Nach reformatorischer Tradition, die sich auf 1Kor 11 beruft, schließt dies die Fähigkeit ein, zwischen dem Heiligen Abendmahl und gewöhnlichem Essen und Trinken zu unterscheiden« (Handreichung der Generalsynode der VELKD vom 28.10.1977).

Indessen geht es in 1Kor 11 nicht darum, daß der Einzelne die Besonderheit des Abendmahls intellektuell erfaßt, sondern darum, daß die Gemeinde das Abendmahl stiftungsgemäß, d.h. als Heiliges Abendmahl und nicht als profanes Mahl feiert. Die Gemeinde als solche muß sich auf die rechte Abendmahlsfeier ›verstehen‹, um damit dem einzelnen Glied je neu zum Verstehen seiner Selbst als Glied dieser Gemeinde zu verhelfen. Und daß gar eine Prüfung des persönlichen Glaubens die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist (vgl. RKZ 1979, 272), kann dort nicht einleuchten, wo man aus einsichtigen Gründen die Säuglings-taufe übt bzw. die Kinder im Sinne des neutestamentlichen Kinderevangeliums mit gutem Grund als Glieder der Heilsgemeinde ansieht. In einem reformierten Konfirmationsformular heißt es: »Wir können aber des Herrn Abendmahl nur dann zu unserm Trost halten, wenn wir den Herrn Christus und sein für uns vollbrachtes Werk erkennen. Darum soll die Gemeinde Jesu Christi auch niemanden zum Tisch des Herrn zulassen, dem solche Erkenntnis mangelt« (vgl. RKZ 118, 1977, 102.194). Diese Formulierung, die in traditioneller Weise einseitig vom ›soteriologischen‹ Verkündigungscharakter des Abendmahls ausgeht, wird von der alten Sorge um ein römisches oder magisches Mißverständnis des Abendmahls geleitet und ist insofern begreiflich, im übrigen aber nicht begründet.

Bedenkt man nämlich den Gemeinschaftscharakter des Abendmahls, so ist deutlich, daß das Abendmahl gerade als Heiliges Mahl gar nicht primär intellektuell verstanden, sondern lebendig erfahren werden will. Natürlich schließt diese lebendige Erfahrung

›Verstehen‹ ein, vor allem das ›Sich‹ aus dem Abendmahl ›Verstehen‹. Aber dies Verstehen wird ja nicht vor allem intellektuell mitgebracht, sondern erwächst je neu in der Feier des Abendmahls. Darum war es im Prinzip angemessen, wenn die frühe Christenheit von Anfang an die Kinder in ihr gemeindliches Leben hineinnahm und an ihren Mahlversammlungen teilnehmen ließ. Solche Teilhabe am Leben des Leibes Christi eröffnet auch am ehesten den Zugang zu jenem Teil des glaubenden Verstehens, der intellektuell vermittelt werden kann, entsprechend dem, daß auch in der jüdischen Passafeier den Kindern je nach ihrem Verständnis und ihren Fragen der Sinn der Handlung eröffnet wird (Billberbeck IV 67f; vgl. 2Mose 13, 14). Für das Abendmahl gilt insofern dasselbe wie für den Gottesdienst überhaupt, zu dem ja auch nicht eingeladen wird, weil man versteht, sondern damit man versteht, und gerade in der Feier des Abendmahls kann sich darüberhinaus zeigen, daß geistige Armut nicht mit geistlicher Armut identisch ist. Je früher die Kinder an den Feiern der versammelten Gemeinde teilnehmen, um so besser verstehen sie sich auf Gebet und Lied, auf Gemeinschaft und Segen, auf das verlesene und ausgelegte Wort und auf das gemeinsame Mahl.

Das Argument, man müsse das Abendmahl zuvor intellektuell verstehen, bevor man an ihm teilnimmt, entspricht der Antwort eines Pastors auf die Frage, warum er mit seinen Konfirmanden nicht bete: Weil er das Gebet mit ihnen noch nicht durchgenommen habe. Als ob eine Mutter mit einem Kind erst betet, wenn dies das Gebet versteht; das Kind lernt durch das Gebet fragen und betend verstehen. Wer wollte die Teilnahme von Kindern am Tischgebet oder an der Hausandacht von einer Glaubens- oder Verständnisprüfung abhängig machen?

Verhindert werden muß natürlich gegebenenfalls ein magisches Mißverständnis – übrigens auch bei Erwachsenen! Aber man kann solchem Mißverständnis doch nicht vorbeugen wollen, indem man auf die Feier des Abendmahls überhaupt verzichtet. Der beste Weg, ein magisches Mißverständnis des Abendmahls zu vermeiden, besteht darin, das Abendmahl aus seinem Winkeldasein herauszuholen, und dabei könnte die Teilnahme von Kindern am Abendmahl helfen. Wo das Heilige Mahl als Mahl der Gemeinde in der Gemeinsamkeit seiner drei Bezüge gefeiert wird – die *Glauben* stiftende Verkündigung des Todes des Herrn, die in der *Liebe* tätige Gemeinschaft der Glaubenden, die *Hoffnung* auf sein Reich –, gibt es keinen Grund, ein magisches Mißverständnis zu befürchten, wenn Kinder, die im übrigen am Leben der Gemeinde teilnehmen, vom Abendmahl nicht ausgeschlossen werden. Niemand denkt ja daran, den Säuglingen den in Wein getauchten Finger zu reichen.

Nach allem Gesagten gehören die Kinder nach biblischem Verständnis in den Bund Gottes und seine Gemeinde; sie sind damit auch Glieder der Abendmahlsgemeinde.

Sollten sich Bedenken gegen diese Feststellung aus der Konfirmationspraxis und den Konfirmationsordnungen ergeben, so müßten diese geändert werden. Wie auch immer man zur Konfirmation überhaupt stehen mag: Als kirchenrechtlicher Akt der Zulassung zum Tisch des Herrn ist sie vom neutestamentlichen Abendmahlsverständnis her nicht gerechtfertigt.

Wo die Verwendung von Wein bei der Teilnahme von Kindern beim Abendmahl als Problem empfunden wird, kann man Traubensaft oder wie in der frühen Kirche Mischwein nehmen. Auch ist das Darreichen des Brotes notfalls ausreichend; in neutestamentlicher Zeit wurde anscheinend nicht immer der Kelch gereicht (vgl. 1Kor 11, 25: »... sooft ihr trinkt«). Naheliegender ist auch die frühchristliche Sitte, das Brot oder einen Teil davon in den Wein zu tauchen.

Die Frage nach dem Alter der Kinder dürfte kein Problem darstellen. Jedenfalls geht es nicht an, ein biologisches Mindestalter für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl festzulegen, wenn eine solche Festlegung für die Teilnahme an der Versammlung der Gemeinde im übrigen nicht besteht. Wer sich mit der ganzen Gemeinde versammelt, gehört damit grundsätzlich auch zur Abendmahlsgemeinde.

Zur heutigen Praxis

Die Problematik des Abendmahls mit Kindern, die alle unsere Überlegungen in den Bereich grauer Theorie zu rücken geeignet ist, liegt nicht in Einzelfragen wie den zuletzt genannten, sondern in der Art unserer Abendmahlsfeiern überhaupt. Im Unterschied zur frühen Zeit der Kirche konstituiert sich die christliche Gemeinde nicht mehr als die zum Abendmahl versammelte Gemeinde. Sie ist eine nach wie vor volksgemeinlich strukturierte Mitgliedsgemeinde geworden, die unter anderem das Abendmahl in dem ›Angebot‹ hat. Diese Entwicklung hängt auch damit zusammen, daß die Bedeutung des Mahles als eine fundamentale religiöse Begehung überhaupt zurückgetreten ist. Das Heilige Mahl, vor allem das Opfermahl, aber auch das Gastmahl, das Liebesmahl, das Gedächtnismahl, das Festmahl usw. waren in der alten Zeit jedermann vertraute rituelle Erscheinungen, während das Abendmahl heute ein exceptioneller Ritus ist.

Vor allem aber kann eine Volkskirche bzw. Mitgliedskirche nur schlecht als Mahl-gemeinde leben.

Die zur Volkskirche sich entwickelnde katholische Kirche hat zwar die zentrale Rolle des Abendmahls prinzipiell festgehalten, aber nicht als Mahl der Gemeinde, sondern als priesterliche Opferhandlung vor der Gemeinde, ggf. sogar ohne Gemeinde. Die Reformation ersetzte diese Opferhandlung durch die Predigt, womit zwar dem Abendmahl sein Mahlcharakter grundsätzlich zurückgegeben wurde, jedoch so, daß nun das

Abendmahl als gelegentlicher Anhang und in theologisch einseitiger, auf den Karfreitag und die Darreichung der Elemente ausgerichteter Sinnggebung an den Rand des gottesdienstlichen Lebens rückte, wo es im wesentlichen noch heute steht: für Würdige, für die Kerngemeinde, aus besonderem Anlaß, als besonders heilige Handlung, ganz auf den Einzelnen ausgerichtet, von Ernst mehr als von Freude bestimmt.

Versuche, das frühchristliche Gemeindemahl wiederzugewinnen (Luther in der Deutschen Messe; Bucer; Zinzendorf; im 19. Jahrhundert gab es Vorschläge besonders der Erlanger, durch Konfirmation nur derer, die mit Ernst Christen sein wollen, die Kerngemeinde als Abendmahlsgemeinde zu schaffen), blieben im Ansatz stecken, weil wir die Volkskirche und nicht die »versammelte Gemeinde« der frühen Kirche haben. Weil der Gottesdienst der Volkskirche die Mahlversammlung der frühen Christenheit mit ihrem öffentlichen Gottesdienst, der werbenden Missionsveranstaltung, vereinigt, zu der die Gemeinde die Nichtchristen und die Katechumenen einlud, kann dieser Gottesdienst nicht mehr als eine die Gemeinde stets neu konstituierende Mahlversammlung gestaltet werden (vgl. RKZ 1978, 2-4).

Könnten wir die ursprüngliche »Versammlung« wiedergewinnen, wäre auch die Abendmahlsfrage entsprechend gelöst und die Teilnahme von Kindern beim Abendmahl so wenig ein Problem wie in der frühen Kirche, wie auch Luther meint: »Wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein beehrten, die Ordnungen und Weisen wären bald gemacht« (Deutsche Messe).

Indessen fährt Luther fort: »Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen und anrichten.« Über diese verantwortliche Bescheidung – wer wollte die Volkskirche mit Macht zerstören – kommen wir auch heute noch nicht wesentlich hinaus. Die Hinführung der Kinder zum Abendmahl kann sich also nicht an einem Gemeindeideal orientieren, so sehr dies stets im Blick bleiben sollte, sondern nur an der Wirklichkeit der gegenwärtigen Gemeinde. Das bedeutet: Die Praxis der Teilnahme von Kindern am Abendmahl der Gemeinde muß in Beziehung zum Abendmahl, wie es jeweils in der Gemeinde gefeiert wird, gestaltet werden:

Auch wenn man der gegenwärtigen volk-kirchlichen Praxis des Abendmahls bzw. des Gottesdienstes überhaupt nicht ohne Bedenken gegenübersteht, kann man diese Bedenken, so weit man sie für sich selbst zurückstellt, nicht für die Kinder aufrecht erhalten. Wie die Kinder überhaupt zum Leben der gegenwärtigen Gemeinde trotz aller Schwächen dieser Gemeinde hingeführt werden, so auch zur Abendmahlsfeier.

Am besten wäre natürlich, wenn die Eltern regelmäßig ihre Kinder zum Gottesdienst mitbrächten und mit ihnen zum Tisch des Herrn gingen. An eine Zurückweisung der Kinder kann dann in keinem Fall gedacht werden. Man sollte die Eltern zu solcher Praxis ermuntern und selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Indessen dürfte dieser Weg zur Teilnahme von Kindern beim Abendmahl angesichts der volk-kirchlichen Situation bis auf weiteres die Ausnahme bleiben.

In der Regel wird die Einübung der Konfirmanden wie in den Gottesdienst so in die Abendmahlsfeier die größere Aufmerksamkeit verdienen. Nicht die Teilnahme der Eltern ist dabei nötig – wenn natürlich auch wünschenswert –, sondern die Hineinnahme der Konfirmanden in die Gemeinde. Die Frage nach dem *rite* geschehenen Vollzug der Taufe – die Abendmahlsfeier darf die Konfirmanden nicht in Getaufte und Ungetaufte aufspalten – braucht sich dabei dann nicht als Problem zu stellen, wenn wir richtig beobachteten, daß in der frühen Christenheit nicht der Akt der Taufe, sondern die »Teil-habe am Geist«, die Anteilhabe am christlichen Lebensvollzug, die Zugehörigkeit zur Gemeinde begründete.

Problematisch erscheint mir ein besonderes Kinderabendmahl, etwa im Rahmen des Kindergottesdienstes. Damit würde die Problematik des Kindergottesdienstes, der eine (notwendige) Notordnung der Kirche darstellt, noch verstärkt. Jedenfalls sehe ich keinen Weg, wie ein solches Kinderabendmahl sinnvoll in das Abendmahl der Gemeinde – und darauf käme es an – überführt werden könnte. Aber ein begabter Praktiker möchte hier anders urteilen und dabei durch seine Praxis gerechtfertigt werden.

Ein besonderes Konfirmandenabendmahl scheint mir indessen keinesfalls berechtigt zu sein, wenn und weil die Konfirmanden in das Leben der Gesamtgemeinde eingeführt und eingeübt werden sollen. Anders steht es mit

lebendigen Kerngruppen der Gesamtgemeinde, die das Abendmahl feiern; gerade in ihnen sollten die Kinder mit am Tisch des Herrn sitzen.

Die sogenannten Familiengottesdienste könnten die Kinder sinnvoll in die Abendmahlsgemeinde einfügen, wo sie nicht als seltene Sondergottesdienste gelten, sondern – wenigstens tendenziell – als die zentralen Versammlungen der Gemeinde. Wo aber ist dies heute schon der Fall? Jedenfalls muß gerade bei der Einübung der Kinder in die Feier des Abendmahls der Eindruck vermieden werden, diese Feier sei eine Ausnahmehandlung der Gemeinde. Indessen halte ich es für denkbar, daß die sogenannten integrierten Abendmahlsgottesdienste stärker als in der traditionellen liturgischen Ordnung auf das Mahl ausgerichtet, kindertümlich gestaltet und mit der Erfahrung von christlicher Gemeinschaft bereichert werden. Warum sollte die Koppelung von Gottesdienst und Kindergottesdienst nicht dahin weitergeführt werden, daß für die Kinder zwar an die Stelle der Predigt eine besondere Katechese treten kann – so möchte es auch in der frühen Kirche gehalten worden sein –, daß die Kinder im übrigen aber an der allgemeinen Versammlung einschließlich des Heiligen Mahls teilhaben? Dabei darf freilich bedacht werden, daß eine gelungene Kinderpredigt auch eine gute Predigt für die Erwachsenen zu sein pflegt, und Kinderpredigten je über eine der vielen Mahlerzählungen der Gemeinde könnten die beste Vorbereitung für den gemeinsamen Abendmahlsgang sein.

Daß sich durch eine stärkere Einbeziehung der Kinder in die Abendmahlsfeier der Gemeinde die Gestalt dieser Feier selbst modifizieren möchte, liegt am Tage, ist aber im Prinzip zu begrüßen und angemessen zu fördern. Es kann sich ja nur um eine Bereicherung der Mahlfeier in Richtung auf das urchristlichen Gemeinde- und Abendmahlsverständnis handeln.

Der Weg dahin ist weit. Mehr als kleine Schritte können wir nicht tun. Solche Schritte aber sollten wir tun, wobei wohl bedacht werden muß, daß die Teilnahme von Kindern am Abendmahl zwar ein solcher Schritt, daß aber das umgekehrte Verhältnis das wichtigere ist: Die rechte Gemeinde als Voraussetzung für die Teilnahme der Kinder an der Feier des Heiligen Abendmahls.

RKZ Reformierte
Kirchenzeitung

F 5814 EX

6

Herausgegeben
im Auftrag
des Reformierten Bundes
15. Juni 1980
121. Jahrgang
Neukirchener Verlag

Kirche in der DDR und SED
Maria, ein »schwieriges Kapitel«
Besuch der Südafrikaner in reformierten Gemeinden
Zum Thema »Kinderabendmahl«
Seelsorge
Johannes Calvin – ein Bild nach seinen Briefen
Ein Buch zum Thema »Menschenrechte«
